

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Merkblatt Mittelverwendung

(Förderphase 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2033)

März 2024

Inhalt

A. Kostenarten	3
B. Empfang von Fördermitteln und externe Beteiligungen	3
C. Bereitstellung der Mittel	3
D. Regelungen zur Mittelbewirtschaftung	4
E. Weitere Informationen	5

Bund und Länder haben am 4. November 2022 die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie“ erneuert und ihren Anspruch bekräftigt, wissenschaftliche Spitzenleistungen zu fördern, die Profilbildung von Universitäten weiter voranzutreiben und Kooperationen im deutschen Wissenschaftssystem noch weiter auszubauen. Mit der Exzellenzstrategie soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgeführt werden, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Die in der ersten Förderphase der Exzellenzstrategie erreichte Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem soll erhalten und die Stärkung der Universitäten durch Unterstützung ihrer fachlichen und strategischen Profilierung in unterschiedlichen Leistungsbereichen fortgeführt werden.

Die Förderlinie Exzellenzuniversitäten zielt auf die dauerhafte Stärkung von Institutionen und den Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster.

Förderbeginn ist der 1. Januar 2027.

Für die Förderlinie Exzellenzcluster hat die DFG im Dezember 2022 eine gesonderte Ausschreibung veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Merkblatt enthält Informationen zur Mittelverwendung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Grundlage bildet die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie“ vom 16. Juni 2016 in der Fassung vom 4. November 2022. Neben dem vorliegenden Merkblatt sind weitere Dokumente zu berücksichtigen:

- Ausschreibung für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten vom 28. März 2024
- Zeitplan zur Exzellenzstrategie bis 2027
- Förderkriterien für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten
- Mustervorlage für die Absichtserklärung zur geplanten Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten
- Kommentierte Antragsmuster für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Alle Dokumente finden Sie auf der [Webseite des Wissenschaftsrats](#).

A. Kostenarten

Im Rahmen der Förderung können Personal- und Sachmittel sowie Investitionen beantragt werden, die der Umsetzung der Gesamtstrategie als Exzellenzuniversität bzw. als Universitärer Exzellenzverbund dienen. Für alle beantragten Mittel muss ein grober Finanzierungsplan für die nächsten sieben Jahre, unterteilt in Jahrestanchen sowie nach Personal- und Sachkosten sowie Investitionen, vorgelegt werden. Die Plausibilität des Finanzierungsplans bildet eines der Förderkriterien und ist von den antragstellenden Universitäten darzulegen.

Da es sich um eine dauerhafte Förderung von Bund und Sitzland nach den landesrechtlichen Regelungen des jeweiligen Sitzlands zur Grundfinanzierung handelt, müssen sich die beantragten Mittel nicht – wie in der Projektförderung auf Ausgabenbasis – ausschließlich auf die zusätzlich entstehenden, direkten Ausgaben beschränken.

B. Empfang von Fördermitteln und externe Beteiligungen

Empfängerin von Fördermitteln ist die jeweilige Exzellenzuniversität bzw. die jeweilige mittelverwaltende Hochschule des Universitären Exzellenzverbunds (bei einer Antragstellung als Universitärer Exzellenzverbund benennen die antragstellenden Universitäten eine Universität, welche die bewilligten Mittel verwaltet). Sofern die landesrechtlichen Vorgaben es erlauben, können die geförderten Universitäten Mittel an beteiligte inländische Partnereinrichtungen im Rahmen einer befristeten Projektförderung weiterleiten. Die Partnereinrichtungen führen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Projektmittel einen Verwendungsnachweis, den die Universität bzw. der Universitäre Exzellenzverbund prüft und das Ergebnis der Prüfung in die Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Sitzland und dem Bund einbezieht. Kooperationspartner aus dem privaten Sektor und aus dem Ausland können keine Mittelzuwendungen aus dem Programm Exzellenzstrategie erhalten.

C. Bereitstellung der Mittel

Die Mittel werden vom Bund zu 75 % und von den jeweiligen Sitzländern zu 25 % getragen. |¹ Zur gemeinsamen Förderung der Exzellenzuniversitäten und der Universitären Exzellenzverbünde weist der Bund dem jeweiligen Sitzland den jährlichen Bundesanteil zu. Das jeweilige Sitzland ruft die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab. Rücklagen beim Land dürfen aus Bundesmitteln nicht gebildet werden. Der Landeshaushalt weist die Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils un-

| ¹ Die Finanzierung des Gesamtprogramms erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

ter dem Förderzweck „Exzellenzuniversität“ pro Universität getrennt von den sonstigen Universitätsmitteln aus. Auch im Haushalt der jeweiligen Exzellenzuniversitäten bzw. der an einem Universitären Exzellenzverbund beteiligten Universitäten ist hinreichende Transparenz hinsichtlich der Höhe des Bundes- und des Länderanteils herzustellen und die Zweckbindung sicherzustellen. Die Mittelbereitstellung des Bundes an die Länder ist grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.

D. Regelungen zur Mittelbewirtschaftung

Die Förderung der Exzellenzuniversitäten und der Universitären Exzellenzverbünde erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlands für die Grundfinanzierung der Universitäten. Diese Regelungen bestimmen ebenfalls die Modalitäten der Mittelbewirtschaftung und -verwendung sowie ggf. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der bewilligten Personal- und Sachmittel sowie Investitionen.

Die Mittel sind zweckgebunden an die Programmziele und gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Das Sitzland ist für die Sicherstellung und Prüfung der Zweckbindung der Mittel verantwortlich. Es prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel an den Universitäten bzw. den Universitären Exzellenzverbänden und berichtet dem Bund im Rahmen eines Vereinfachten Verwendungsnachweises darüber. Der zuständige Landesrechnungshof ist der des Sitzlands; entsprechend gelten die landesspezifischen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen. Die Rechte des Bundesrechnungshofs nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Sofern die landesgesetzlichen Regelungen es zulassen, können die Mittel auch für den Bau bzw. die Sanierung und Erstaussstattung von Gebäuden eingesetzt werden, wenn sie zur Umsetzung der Gesamtstrategie beantragt und bewilligt wurden. Bei der Beantragung von Bauvorhaben wird eine rechtzeitige Rücksprache mit dem jeweiligen Sitzland empfohlen.

Auch bei länderübergreifenden Universitären Exzellenzverbänden werden die Mittel für jede geförderte Universität nach den Regeln des jeweiligen Sitzlands für die Grundfinanzierung verwaltet. Im Finanzierungsplan des Exzellenzverbunds sind die Jahresanteile für jede antragstellende Universität auszuweisen. Zur Förderung eines länderübergreifenden Exzellenzverbunds weist der Bund dem Sitzland der mittelverwaltenden Hochschule den jährlichen Bundesanteil zu. Sollte es im Zeitverlauf zu Veränderungen bei der Höhe der Anteile der am Exzellenzverbund beteiligten Universitäten kommen, ist im Vorfeld eine Zustimmung des Bundes und der jeweiligen Sitzländer erforderlich.

E. Weitere Informationen

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten in der Fassung vom 4. November 2022:

https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung_Exzellenzstrategie_2022.pdf

Webseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zum Programm Exzellenzstrategie:

<https://www.gwk-bonn.de/themen/foerderung-von-hochschulen/exzellenzstrategie-exzellenzinitiative>

Webseite des Wissenschaftsrats zum Programm Exzellenzstrategie:

https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Wettbewerbliche_Begutachtungen/Exzellenzstrategie/exzellenzstrategie.html

Webseite der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Programm Exzellenzstrategie:

<http://dfg.de/foerderung/exzellenzstrategie/index.html>

Webseite zum Programm Exzellenzstrategie:

<https://www.exzellenzstrategie.de>

In der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats stehen Ihnen als Kontaktpersonen zur Verfügung:

Dr. Inka Spang-Grau

E-Mail: [spang-grau\(at\)wissenschaftsrat.de](mailto:spang-grau@wissenschaftsrat.de)

Telefon: +49 (0)221 3776-281

Dr. Verena Witte

E-Mail: [witte\(at\)wissenschaftsrat.de](mailto:witte@wissenschaftsrat.de)

Telefon: +49 (0)221 3776-217

Weitere Ansprechpersonen finden Sie unter:

https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Wettbewerbliche_Begutachtungen/Exzellenzstrategie/Ansprechpersonen/ansprechpersonen_node.html